



# Landkreis Spree-Neiße / Wokrejs Sprjewja-Nysa

## Der Landrat

### Tierseuchenallgemeinverfügung des Landkreises Spree-Neiße/Wokrejs Sprjewja-Nysa zur Bekämpfung der Afrikanischen Schweinepest bei Wildschweinen vom 08.10.2022

in der Fassung der 6. Änderung vom 26.11.2024

Aufgrund der amtlich festgestellten Ausbrüche der Afrikanischen Schweinepest (ASP) bei Wildschweinen im Landkreis Spree-Neiße/Wokrejs Sprjewja-Nysa werden die nachfolgenden Maßnahmen angeordnet und bekannt gegeben.

**A. Der Verfügungsteil B der Allgemeinverfügung vom 08.10.2022 in der fünften Änderungsfassung vom 01.07.2024 wird hinsichtlich der festgelegten Restriktionsgebiete wie folgt geändert:**

#### I. Verkleinerung der Sperrzone II:

a. Die Sperrzone II wird verkleinert und umfasst insgesamt folgende Gemarkungen bzw. Teile dieser Gemarkungen, welche unter <https://www.lkspn.de/aktuelles/afrikanische-schweinepest.html> einzusehen sind:

Gemeinde/Stadt	Gemarkung
Cottbus/Chóšebuz	Gallinchen/Gołynk, Groß Gaglow/Gogolow, Kahren/Kórjeń, Kiekebusch/Kibuš südlich der BAB 15
Döbern	Döbern
Drebkau/Drjowk	Casel/Kózzle, Domsdorf/Domašojce, Drebkau/Drjowk, Greifenhain/Maliń, Jehserig/Jazorki, Kausche/Chusej, Laubst/Lubošc, Leuthen/Lutol, Schorbus/Skjarbošc, Siewisch/Žiwize
Felixsee	Reuthen, Bohsdorf, Friedrichshain, Klein, Loitz, Reuthen, Bohsdorf, Bloisdorf/Błobošojce
Forst (Lausitz)/Baršć (Łužyca)	Bohrau/Bórow, Briesnig/Rjasnik, Forst (Lausitz)/Baršć (Łužyca), Groß Bademeusel/Wjelike Bóžemysle, Klein Bademeusel/Małe Bóžemysle, Naundorf/Glinsk, Groß Jamno/Jamne, Klein



## Landkreis Spree-Neiße / Wokrejs Sprjewja-Nysa

	Jamno/Mate Jamne, Mulknitz/Matksa, Weißagk
Groß Schacksdorf-Simmersdorf	Groß Schacksdorf- Simmersdorf, Simmersdorf
Guben	Guben, Schlagsdorf, Bresinchen, Deulowitz
Jämlitz- Klein Düben	Jämlitz, Klein Düben
Jänschwalde/Janšojce	Grießen/Grěšna, Horno/Rogow
Kolkwitz/Gołkojce	Glinzig/Glinsk, Hänchen/Hajnk, Klein Gaglow/Gogolowk, Kolkwitz/Gołkojce, Krieschow/Kśišow
Neiße-Malxetal	Jerischke, Groß Kölzig, Jerischke, Jocksdorf, Klein Kölzig, Preschen
Neuhausen/ Spree	Frauendorf, Gablenz, Komptendorf, Koppatz, Roggosen, Sergen
Schenkendöbern	Groß Gastrose/Góścéraz, Atterwasch, Grano/Granow, Kerkwitz/Keřkojce, Schenkendöbern
Spremberg/Grodk	Graustein/Syjk, Lieskau/Lěsk, Schönheide/Prašyjca, Spremberg/Grodk, Terpe/Terpje, Jessen, Lieskau/Lěsk, Pulsberg, Radewise, Spremberg/Grodk, Stradow, Straußdorf, Wolkenberg
Tschernitz	Wolfshain/Šisej, Tschernitz
Welzow/Wjelcej	Proschim/Prožym, Haidemühl, Welzow/Wjelcej
Wiesengrund/Łukojce	Gosda/Gózd, Jethe/Jaty, Gahry/Garjej, Trebendorf/Trjebejce



# Landkreis Spree-Neiße / Wokrejs Sprjewja-Nysa

## b. Aufhebung Weiße Zone SPN Nord

Die weiße Zone SPN Nord wird aufgehoben und wie unter A.II.a. beschrieben als Sperrzone I weitergeführt. Ausgenommen hiervon sind der Schutzkorridor und der Hochrisikokorridor nach Polen.

## c. Aufhebung Weiße Zone Spreewaldriegel

Die Weiße Zone Spreewaldriegel wird aufgehoben und wie unter A.II.a. beschrieben als Sperrzone I weitergeführt.

## II. Änderung der Sperrzone I

a. Die Sperrzone I umfasst insgesamt folgende Gemarkungen bzw. Teile dieser Gemarkungen, welche unter <https://www.lkspn.de/aktuelles/afrikanische-schweinepest.html> einzusehen sind:

Gemeinde/Stadt	Gemarkung
Stadt Cottbus/Chóšebuz	Altstadt, Branitz/Rogeńc, Brunshwig, Dissenchen/Dešank, Döbbrick/Depsk, Kahren/Kórjeń, Kiekebusch/ Kibuš, Madlow/Módłej, Merzdorf/Žylowk, Sachsendorf/Knorawa, Sandow/Žandow, Saspow/Zaspy, Schmellwitz/Chmjelow, Sielow/Žylow, Spremberger Vorstadt/Grodkojske Pšedměsto, Ströbitz/Strobice, Willmersdorf/Rogozno
Briesen/Brjazyna	Briesen/Brjazyna
Dissen-Striesow/Dešno-Strjažow	Dissen/Dešno, Striesow/Strjažow
Drachhausen/Hochoza	Drachhausen/Hochoza
Drehnow/Drjenow	Drehnow/Drjenow
Forst (Lausitz)/Baršć (Łužyca)	Bohrau/Bórow, Briesnig/Rjasnik, Weißagk
Guben	Guben
Guhrow/Góry	Guhrow/Góry



## Landkreis Spree-Neiße / Wokrejs Sprjewja-Nysa

Heinersbrück/Móst	Grötsch/Grozišćo, Heinersbrück/Móst
Jänschwalde/Janšojce	Drewitz/Drjejce, Grieben/Grěšna, Horno/Rogow, Jänschwalde/Janšojce
Kolkwitz/Gołkojce	Eichow/Dubje, Glinzig/Glinsk, Gulben/Gołbin, Hänchen/Hajnk, Klein Gaglow/Gogolowk, Kolkwitz/Gołkojce, Krieschow/Kšišow, Limberg/Limbark, Milkersdorf/Górnej, Papitz/Popojce
Neuhausen/ Spree	Haasow/Hažow, Kathlow, Roggosen, Sergen
Peitz/Picnjo	Peitz/Picnjo
Schenkendöbern	Atterwasch, Bärenklau, Grabko, Grano/Granow, Groß Drewitz, Groß Gastrose/Góšćeraz, Kerkwitz/Keřkojce, Krayne, Lauschütz, Lübbinchen, Pinnow, Reicherskreuz, Schenkendöbern, Sembten, Staakow
Tauer/Turjej	Schönhöhe/Šejnejda, Tauer/Turjej
Teichland/Gatojce	Bärenbrück/Barbuk, Maust/Hus, Neuendorf/Nowa Wjas
Turnow-Preilack/Turnow-Pšituk	Turnow/Turnow, Preilack/Pšituk
Werben/Wjerbno	Werben/Wjerbno
Wiesengrund/Łukojce	Gosda/Gózd, Jethe/Jaty

b. Die Sperrzone I wird in einzelnen Gemarkungen bzw. Teilen davon aufgehoben. Diese im Folgenden aufgezählten Gemarkungen bzw. Teile davon, welche unter <https://www.lkspn.de/aktuelles/afrikanische-schweinepest.html> einzusehen sind, gelten **nicht mehr als Restriktionsgebiet** hinsichtlich der Afrikanischen Schweinepest bei Wildschweinen:

Gemeinde/Stadt	Gemarkung
Briesen/Brjazyna	Briesen/Brjazyna
Burg (Spreewald)/Bórkowy (Błota)	Burg (Spreewald)/Bórkowy (Błota), Müschen/Myšyn



## Landkreis Spree-Neiße / Wokrejs Sprjewja-Nysa

Dissen-Striesow/Dešno-Strjažow	Dissen/Dešno, Striesow/Strjažow
Drachhausen/Hochoza	Drachhausen/Hochoza
Drehnow/Drjenow	Drehnow/Drjenow
Guhrow/Góry	Guhrow/Góry
Kolkwitz/Gołkojce	Babow/Bobow, Eichow/Dubje, Krieschow/Kśišow, Milkersdorf/Górnej, Papitz/Popojce
Schmogrow-Fehrow/Smogorjow- Prjawoz	Schmogrow/Smogorjow, Fehrow/Prjawoz
Turnow-Preilack/Turnow-Pśiłuk	Turnow/Turnow
Werben/Wjerbno	Werben/Wjerbno

III. Die als Anlage 1 beigefügte sowie in einer tagaktuellen Kartenübersicht der Schutzzonen unter <https://www.lkspn.de/aktuelles/afrikanische-schweinepest.html> einsehbare Karte der Restriktionszonen ist Bestandteil dieser Allgemeinverfügung.

**B. Der Verfügungsteil C der Allgemeinverfügung vom 08.10.2022 in der fünften Änderungsfassung vom 01.07.2024 wird wie folgt geändert:**

a. Der Punkt C.I.c wird gestrichen

b. Der Punkt C.I. wird um einen Punkt g erweitert:  
C.I.g. Soll für ein getötetes Stück Schwarzwild eine Aufwandsentschädigung beantragt werden, muss bei der Abgabe der ASP-Proben der Pürzel vorgelegt werden.

c. Punkt C.II. wird um einen Punkt h. erweitert:  
C.II.h. Durch Jagd ausübungs berechnigte ist zu dulden, dass amtlich angeordnete Fallwildsuchen erfolgen. Zudem sind das Mitführen und die Nutzung von Waffen durch amtlich beauftragte Jäger zu dulden. Jagd ausübungs berechnigte haben die amtlichen Tierseuchenbekämpfungsmaßnahmen zu unterstützen.



## Landkreis Spree-Neiße / Wokrejs Sprjewja-Nysa

**C.** Die sofortige Vollziehung der Anordnungen unter A. und B. wird gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) im überwiegend öffentlichen Interesse angeordnet.  
Im Übrigen folgt die sofortige Vollziehbarkeit aus § 80 Abs. 2 Nr. 3 VwGO in Verbindung mit § 37 Tiergesundheitsgesetz (TierGesG).  
Widerspruch und Anfechtungsklagen haben keine aufschiebende Wirkung.

**D.** Diese Allgemeinverfügung tritt am Tage nach ihrer Bekanntgabe in Kraft.

**E. Begründung:**

**I. Sachverhalt**

Dieser Tierseuchenallgemeinverfügung liegt der folgende Sachverhalt zugrunde:

In der Gemarkung Sembten wurde am 10. September 2020 der Ausbruch der Afrikanischen Schweinepest bei Wildschweinen erstmalig amtlich festgestellt. Seither erfolgen intensive amtliche Tierseuchenbekämpfungsmaßnahmen mit dem Seuchengeschehen angepassten Veränderungen der Gebietskulisse.

Der letzte ASP-Nachweis bei einem verendet aufgefundenen Wildschwein im Landkreis Spree-Neiße/Wokrejs Sprjewja-Nysa wurde südlich der Bundesautobahn 15 am 18.04.2024 amtlich festgestellt. Nördlich der Bundesautobahn 15 datiert sich der letzte ASP-Nachweis auf den 20.01.2023. Die kontinuierliche amtliche Fallwildsuche bestätigte keine weiteren ASP-infizierten Tiere im Landkreis und der kreisfreien Stadt Cottbus/Chóšebuz. Diese Tatsache in Kombination mit den stets negativen Ergebnissen der Blutuntersuchung aller erlegten Wildschweine zeigt, dass die Landkreis Spree-Neiße/Wokrejs Sprjewja-Nysa und die Stadt Cottbus/Chóšebuz nördlich der Bundesautobahn 15 frei von ASP sind.

Demzufolge können die Restriktionsgebiete angepasst werden.

**II. Rechtliche Würdigung**

Gemäß §§ 4 und 5 des Ordnungsbehördengesetzes vom 21. August 1996 (GVBl. I/96, [Nr. 21], S. 266) i.V.m. § 38 Abs. 11 des TiergesG vom 21. November 2018 (BGBl. I S. 1938) i.V.m. § 1 Abs. 1 und 4 des AGTierGes vom 17. Dezember 2001 (GVBl. I/02, [Nr. 02], S.14) in der jeweils geltenden Fassung, ist der Landkreis Spree-Neiße/Wokrejs Sprjewja-Nysa; Fachbereich Landwirtschaft, Veterinär- und Lebensmittelüberwachung (Veterinäramt) die zuständige Behörde für den Erlass von Verfügungen über Schutzmaßnahmen zur Vorbeugung und Bekämpfung von Tierseuchen. Diese Allgemeinverfügung dient der Umsetzung der Maßregeln der SchwPestV vom 8. Juli 2020 (BGBl. I S. 1605) sowie der Durchführungsverordnung (EU) 2023/594 vom 16. März 2023 in der zurzeit geltenden Fassung.



## Landkreis Spree-Neiße/Wokrejs Sprjewja-Nysa

Nach § 38 Abs. 11 i.V.m. § 6 und 10 TierGesG werden mit dieser Allgemeinverfügung weitere Maßregeln zur Ergänzung der Anordnungen der SchwPestV angeordnet.

Nach § 24 des Bundesjagdgesetzes erlässt beim Auftreten einer Tierseuche im Wildbestand die für die Tierseuchenbekämpfung zuständige Behörde die erforderlichen Anweisungen zur Bekämpfung der Seuche.

### **Zu A.I. und II. (Änderung der Restriktionsgebiete):**

Entsprechend Art. 3 bis 6 der Durchführungsverordnung (EU) 2023/594 i.V.m. § 14d Abs. 2 S. 1 Nr. 1 und 2 SchwPestV wurde durch das Veterinäramt ein Gebiet um die Fundorte als Sperrzone II (analog gefährdetes Gebiet) sowie ein Gebiet um die Sperrzone II als Sperrzone I (analog Pufferzone) festgelegt.

Die zurückliegenden Bekämpfungsmaßnahmen in der Sperrzonen I und II nördlich der Bundesautobahn sowie der Weißen Zone Spreewaldriegel zeigten so gute Erfolge, dass die Ausweisung der Sperrzonen in ihrer vollen Größe nicht mehr verhältnismäßig ist.

### **Zu A. III (Kartendarstellung):**

Die Darstellung der Restriktionsgebiete und Zaunverläufe in tagaktuellen Kartenübersichten ist bürgerfreundlich und soll allen Betroffenen Sicherheit im Hinblick auf die Maßregeln in den einzelnen Gebieten geben, da die Karte durch Vergrößerungsmöglichkeiten eine sehr detaillierte Bestimmung der einzelnen betroffenen Gebiete ermöglicht.

Die getroffenen Maßnahmen stehen nicht außer Verhältnis zum Ziel, eine Weiterverbreitung des Seuchenerregers zu verhindern und die Seuche im Wildschweinbestand zu tilgen.

Breitet sich das Virus unkontrolliert aus, so kann dies neben Leistungseinbußen auch erhebliche Tierverluste und strenge Handelsbeschränkungen nach sich ziehen. Dies hätte erhebliche wirtschaftliche Konsequenzen auch für nicht von der Krankheit betroffene Betriebe und für ganze Wirtschaftsbereiche in der Region sowie landesweit.

Die getroffenen Maßnahmen sind erforderlich, die Tierseuche ASP im Wildschweinbestand zu tilgen. Ein milderer Mittel zur Erreichung der vorgenannten Ziele ist nicht erkennbar. Die Anordnungen sind geeignet, die Tierseuche frühzeitig zu erkennen und für den Fall des Auftretens der Verbreitung entgegenzuwirken. Die Maßnahmen sind angemessen und führen nicht zu einem persönlichen Nachteil, der erkennbar außer Verhältnis zum eingangs erläuterten Ziel steht.



## Landkreis Spree-Neiße / Wokrejs Sprjewja-Nysa

### **Zu B. (Änderung der Anordnungen):**

Da der Landkreis Spree-Neiße/Wokrejs Sprjewja-Nysa mit Wirkung vom 26.11.2024 wieder ASP-freie Gebiete aufweist, sind die Maßregelungen unter C.I.c. der Tierseuchenallgemeinverfügung vom 08.10.2022 in den freien Gebieten nicht mehr verhältnismäßig. Die Duldungsverpflichtung im Hinblick auf amtliche Fallwildsuchen und das Mitführen einer Waffe bei der Fallwildsuche oder amtlich angeordneten Schwarzwildentnahmen sind demnach auf die Sperrzone I (Pufferzone) und Sperrzone II (gefährdetes Gebiet) zu beschränken.

Die Erweiterung des Probenmaterials um den Pürzel von erlegten Wildschweinen, für die eine Aufwandsentschädigung beantragt wird, begründet sich in der Pflicht der bewilligenden Stelle im Rahmen ihrer Nämlichkeitskontrolle, nachweisen zu können, dass jeder Antrag nur einem Stück Schwarzwild zuzuordnen ist.

### **Zu C. (Sofortige Vollziehung)**

Die sofortige Vollziehung der genannten Anordnungen wird gemäß 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO aufgrund des besonderen öffentlichen Interesses angeordnet. Nach § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO kann die sofortige Vollziehung angeordnet werden. Die Voraussetzung liegt hier vor, da der Ausbruch und die Ausbreitung der ASP und damit die Gefahr von tiergesundheitslichen wie auch wirtschaftlichen Folgen schnellstmöglich erkannt und unterbunden werden muss.

Die Gefahr der Weiterverbreitung der Seuche und der damit verbundene tiergesundheitsliche sowie wirtschaftliche Schaden sind höher einzuschätzen als persönliche Interessen an der aufschiebenden Wirkung als Folge eines eingeleiteten Rechtsbehelfs.

Die Verkleinerung der Sperrzonen I und II nördlich der Bundesautobahn 15 bringen hinsichtlich der Vermarktungsregelungen von gehalten Hausschweinen und Wildschweinen enorme Erleichterungen und stellen einen weiteren Schritt im Aufhebungsverfahren von ASP-Restriktionszonen dar. Eine mit einem Widerspruch einhergehende Aufschiebung dieses Prozesses würde die geltenden Auflagen und den damit einhergehenden Aufwand und Schaden für Betroffene unnötig verlängern. Gleiches gilt für die Erleichterungen hinsichtlich der Meldung der landwirtschaftlichen Tätigkeiten.

Im Übrigen sind die Anordnungen dieser Allgemeinverfügung gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 3 der VwGO i.V.m. § 37 des Tiergesundheitsgesetzes (TierGesG) sofort vollziehbar. Widerspruch und Anfechtungsklage haben keine aufschiebende Wirkung.





## Landkreis Spree-Neiße / Wokrejs Sprjewja-Nysa

### **Zu D. (Bekanntgabe):**

Die Bekanntgabe der Allgemeinverfügung erfolgt auf Grundlage des § 1 BbgVwVfG i.V.m. § 41 Abs. 4 VwVfG. Danach gilt eine Allgemeinverfügung zwei Wochen nach der ortsüblichen Bekanntmachung als bekannt gegeben. In der Allgemeinverfügung kann gemäß § 41 Abs. 4 Satz 4 VwVfG ein hiervon abweichender Tag, jedoch frühestens der auf die Bekanntmachung folgende Tag, bestimmt werden. Von dieser Ermächtigung wird Gebrauch gemacht, da die angeordneten tierseuchenrechtlichen Maßnahmen keinen Aufschub dulden.

Die Bekanntmachung erfolgt nach § 41 Abs. 4 S. 1 und 2 VwVfG durch die ortsübliche Bekanntmachung des verfügenden Teils.

Bei der Bekanntgabe durch die ortsübliche Bekanntmachung ist zu berücksichtigen, dass vorliegend der Adressatenkreis so groß ist, dass er, bezogen auf die akute Gefahrenlage infolge der Einschleppung einer hoch ansteckenden Tierseuche sowie des sich aktuell weiter ausbreitenden epidemiologischen Geschehens, nach Ausübung pflichtgemäßen Ermessens vernünftigerweise nicht mehr in Form einer Einzelbekanntgabe angesprochen werden kann. Von einer Anhörung wurde daher auf der Grundlage des § 1 Abs. 1 BbgVwVfG i.V.m. § 28 Abs. 2 Nr. 4 VwVfG abgesehen.

### **F. Rechtsbehelf**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich, in elektronischer Form oder zur Niederschrift bei dem Landrat des Landkreises Spree-Neiße/Wokrejs Sprjewja-Nysa, Heinrich-Heine-Straße 1 in 03149 Forst (Lausitz)/Baršć (Łużyca) einzulegen.

Wird der Widerspruch in elektronischer Form erhoben, ist der Widerspruch unter Verwendung einer qualifizierten elektronischen Signatur über das besondere elektronische Behördenpostfach des Landkreises Spree-Neiße/Wokrejs Sprjewja-Nysa einzulegen.

Bei der Verwendung der elektronischen Form sind die besonderen technischen Rahmenbedingungen zu beachten, die im Internet unter „<https://www.lkspn.de/datenschutz.html>“ aufgeführt sind. Die Einlegung eines Widerspruchs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!



## Landkreis Spree-Neiße/Wokrejs Sprjewja-Nysa

### G. Hinweis

Vorsätzliche oder fahrlässige Zuwiderhandlungen gegen diese Allgemeinverfügung stellen gemäß §32 Absatz 1 Nr. 3 Tiergesundheitsgesetz eine Ordnungswidrigkeit dar und können mit einer Geldbuße bis zu 30.000 (dreißigtausend) Euro geahndet werden.

Aufgrund des amtlichen Ausbruchs der Afrikanischen Schweinepest werden Landwirten, Jägern und Tierhaltern per Schweinepest-Verordnung (SchwPestV) gesetzlich Pflichten auferlegt, die diese ohne weitere Anordnung durch die Behörde einzuhalten haben.

Forst (Lausitz)/Baršć (Łużyca), 26.11.2024

Im Auftrag

Dr. Kröber

Amtstierarzt